

Beschlussvorlage öffentlich	2023/LL/0026
--	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	Sitzung am: 14.09.2023	Nr. der Tagesordnung: 5
---	---	--

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP 2014) - vierte Teilfortschreibung für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) -- Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Begründung:

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zu einer vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie).

In Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde hat die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft ein Planungsbüro damit beauftragt, eine Potenzialstudie zum Ausbau der Windenergienutzung in der Region durchzuführen. Die Studie soll als Grundlage für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans dienen, in welche die ermittelten Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung übernommen werden sollen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass das Land Rheinland-Pfalz seine Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreichen muss. Insgesamt wurden 59 potenzielle Flächen im Rahmen der Studie ermittelt. Die **Potenzialfläche 25** befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Waldlaubersheim und Langenlonsheim (vgl. *Potenzialstudie Wind S. 77f.*).

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, zu denen auch die Ortsgemeinde Langenlonsheim zählt, wurden gemäß § 9 Abs. 1 ROG bereits über die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung und deren Inhalt unterrichtet. Zudem wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG aufgefordert, bis einschließlich **22. September 2023** gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Planaufstellung der vierten Teilfortschreibung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Aufgrund der lückenhaften Datenlage im Bereich des Artenschutzes handelt es sich zunächst lediglich um eine vorläufige Flächenkulisse von möglichen Vorranggebieten Windenergie. Im weiteren Verfahren kann die Flächenkulisse noch an zwischenzeitliche artenschutzfachliche Erkenntnisse angepasst werden und sich dementsprechend noch reduzieren.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim stellt in den Gemarkungen Langenlonsheim und Heddesheim bereits eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dar (vgl. *Übersichtskarte Baywa r.e Wind GmbH, Anlage 1*).

Für den Bereich der Gemarkung Langenlonsheim ist bereits ein Windparkprojektierer mit der Planung eines Windparks beschäftigt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Situation gegenwärtig wie folgt dar:

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant seit dem Jahr 2016, nach Übernahme der Projektrechte der Firma juwi GmbH, einen Windpark in Langenlonsheim. Waren ursprünglich nur zwei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim ausgewiesenen „Sonderbaufläche für Windenergie“ vorgesehen, so sind es mittlerweile bis zu fünf Anlagen. Von den fünf geplanten WEA (WEA 01 bis WEA 05) befinden sich WEA 02 und WEA 03 sowohl innerhalb der ausgewiesenen FNP-Fläche als auch innerhalb der oben erwähnten Potenzialfläche 25. Die geplanten Standorte WEA 01, WEA 04 und WEA 05 liegen knapp außerhalb der FNP-Flächen und sind nicht von der Potenzialfläche 25 umfasst. WEA 01 liegt zudem teilweise auf dem Gelände der stillgelegten Kreismülldeponie Langenlonsheim (vgl. *Übersichtskarte 2, Anlage 2*).

Hinsichtlich des notwendigen bzw. zu schaffenden Planungsrechts hat sich der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim in seiner Sitzung am 01.06.2023 einstimmig dafür ausgesprochen, die Planung von zwei auf fünf Anlagen zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde die Verbandsgemeinde darum gebeten, entsprechende Flächennutzungsplanverfahren einzuleiten!

Darüber hinaus sieht die Ortsgemeinde Langenlonsheim ebenfalls die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 25 im Bereich des Langenlonsheimer Waldes in einer nächsten Ausbaustufe errichtet werden könnten. Daher wird angeregt, die Potenzialfläche 25 im Regionalen Raumordnungsplan grundsätzlich beizubehalten, jedoch um die Teilflächen zu **erweitern**, in denen die bereits konkret geplanten WEA-Standorte am Waldrand (WEA 04, WEA 05) bzw. an der Deponie (WEA 01) verortet sind. Auf diese Weise würde die Ortsgemeinde Langenlonsheim zukünftig über Entwicklungschancen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung verfügen.

Zur Begründung bzw. Stärkung der vorstehenden Ausführungen, werden die folgenden Anregungen dargelegt:

1.) Relief und Windhöffigkeit

Die fünf geplanten WEA-Standorte befinden sich in Höhenlagen von 210 bis 280 m. Das Relief der forcierten Windparkfläche fällt leicht und gleichmäßig nach Südosten hin ab, sodass die Standorte von WEA 01 bis WEA 04 auf einem relativ ebenen Plateau liegen (vgl. *Übersichtskarte 2, Anlage 2*).

Für die Anlagenstandorte wurde auf Grundlage von LiDAR-Messdaten eine Windhöffigkeit ermittelt, die einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks ermöglicht. Die profitable Windhöffigkeit wird durch eine freie Windanströmung auf das geplante Windparkgebiet begünstigt, welches windtechnisch von keiner vorgelagerten Geländeerhebung beeinträchtigt wird.

2.) Umweltschutz

Westlich von WEA-Standort 05 grenzt das Naturschutzgebiet „Saukopf und Fichtekopf“ an, welches gleichzeitig dem FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ angehört. Die bereits durchgeführten Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse ergaben eine grundsätzliche Verträglichkeit des Windparkvorhabens mit den Naturschutzgegebenheiten vor Ort.

Unmittelbar südlich der geplanten WEA 05 folgt die Zone 3 des rechtlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Heddesheim“. WEA 05 befindet sich darüber hinaus innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Langenlonsheim/ Laubenheim“, zu dem WEA-Standort 04 nur eine geringe Entfernung aufweist. Wir sehen im Wasserschutzgebiet „Langenlonsheim/Laubenheim“ kein Planungshindernis, da zu diesem bisher keine Rechtsverordnung vorliegt und eine Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen 2 und 3 rechtlich möglich ist.

Die WEA-Standorte 01, 02 und 03 weisen keine direkte Nähe zu etwaigen Schutzgebieten auf.
(vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2)

3.) Landnutzung

Der Standort WEA 01 befindet sich, wie bereits erwähnt, zur Hälfte auf einer stillgelegten Deponiefläche. Die übrigen vier Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden (vgl. Übersichtskarte 2, Anlage 2).

Die Offenlandflächen sind besonders gut für den Windenergieausbau geeignet, da hier im Zuge der Windpark-Realisierung keine Rodungen erforderlich sind oder keine große Rücksicht auf Bodendenkmäler wie Hügelgräber genommen werden muss, welche primär in Wäldern anzutreffen sind.

Eine Baustellenzufahrt und Anlieferung der WEA-Großkomponenten ist für alle fünf geplanten Standorte nach Abfahrt von der Autobahn AS Walddaubersheim über die Zuwegung zur Deponie möglich. Eine dauerhafte Erschließung für Servicefahrzeuge zur Reparatur und Wartung der WEA ist über den „Wäldchesweg“ als Betriebszuwegung angedacht, welcher für das Windparkvorhaben ertüchtigt werden soll.

Zur schnellen Umsetzung der Energiewende wurde der Ortsgemeinde Langenlonsheim der folgende mögliche Zeitplan vom Projektierer zur Verfügung gestellt:

Projektzeitplan:

„Wir rechnen für unser Windparkvorhaben in Langenlonsheim mit einer zügigen Einreichung des Genehmigungsantrags nach BImSchG. So streben wir zurzeit eine Einreichung in Q1 2024 und einen Genehmigungserhalt in Q3 2025 an. Insofern halten wir eine Inbetriebnahme in 2027 bei einer Bauzeit von etwa einem Jahr für umsetzbar, was im Sinne eines raschen Windenergie-Ausbaus wäre, der auf politischer und gesellschaftlicher Ebene stark gefordert ist. Eine derart schnelle Windpark-Realisierung wäre im Bereich der Potenzialfläche 25 nicht zu erwarten.“

Der Ortsgemeinderat bittet die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe anhand der o.g. Stellungnahme, um Überprüfung, die Potenzialfläche 25 um die drei Standortbereiche WEA 01, WEA 04 und WEA 05 zu **erweitern**, welche im Entwurf zur 4. ROP-Teilfortschreibung bisher nicht berücksichtigt wurden.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		05.09.2023		durch:		Hilkert, Marvin
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	☐	Ja	Nein	Enthaltung	x	☐

I II III IV V

Anlage: 7